Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 27 249
Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christopher Förster (CDU)

vom 6. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Oktober 2026)

zum Thema:

Zuwendungspraxis, Haushaltskontrolle und Betrieb des Stadtteilzentrums Köllnische Heide "mittendrin"

und **Antwort** vom 19. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Oktober 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Christopher Förster (CDU)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27249
vom 6. Oktober 2026
über Zuwendungspraxis, Haushaltskontrolle und Betrieb des Stadtteilzentrums Köllnische Heide „mittendrin“.

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

I. Haushaltsmittel, Investitionen und Vergabe

1. Trifft es zu, dass im Rahmen eines Gesprächs am 17. September 2026 unter Beteiligung von Vertretern der Senatsverwaltung, der Abgeordneten Derya Çağlar (MdA) sowie Anwohnenden über eine geplante oder bereits erfolgte Freigabe von 200.000 Euro für den Neubau der Küche und der Toilettenanlagen im Stadtteilzentrum Köllnische Heide "mittendrin" berichtet wurde?

2. Falls ja: Aus welchen genauen Haushalts- oder Fördertiteln des Landes Berlin stammen diese Mittel, wann genau wurde bzw. wird dieser Betrag offiziell bewilligt und wie hoch ist der aktuelle Mittelabfluss?

Zu 1.-2.: Die vorgesehene Sanierung, die auch Küchen- und Toilettenanlagen umfassen soll, befindet sich derzeit in der Prüfung hinsichtlich einer möglichen Förderung aus dem Programm Soziale Infrastrukturmaßnahmen in Quartieren. Eine abschließende

Förderentscheidung oder Freigabe ist bislang nicht erfolgt. Daher war zum o. a. Termin und ist auch derzeit noch keine Aussage zu Haushalts- oder Fördertiteln des Landes Berlin möglich.

3. Welche sachlichen und rechtlichen Erwägungen legte der Senat der Vergabe dieser zusätzlichen Investitionsmittel an den Träger Internationaler Bund (IB) zugrunde, insbesondere vor dem Hintergrund, dass bezüglich der Prüfvorgänge zu Altfällen (Geschäftszeichen: III C IFP 1) nach wie vor Klärungsbedarf seitens der Anwohnerschaft geltend gemacht wird?

Zu 3.: Eine Bewilligung zusätzlicher Investitionsmittel ist nicht erfolgt. Bei einer Vergabe richtet sich die Prüfung nach §§ 7, 23 und 44 LHO Berlin sowie den dazugehörigen Ausführungsvorschriften und einschlägigen Nebenbestimmungen.

Die Anfragen einzelner Anwohnender zu früheren Fördervorgängen wurden bereits parallel mehrfach beantwortet.

4. Wie schlüsseln sich die vom Träger für das Jahr 2025 ausgewiesenen Einnahmen bzw. Mittel in Höhe von 4.519,85 Euro konkret nach Verwendungszweck auf?

Zu 4.: Die genannten Mittel wurden als Barspenden erfasst. Nach Angaben des Trägers dienten sie der Finanzierung von Lebensmitteleinkäufen für nachbarschaftliche Angebote, insbesondere Kochkurse, Mitmach- und Frauenfrühstücke. Entsprechende Ausgaben sind in der Belegliste dokumentiert.

5. Wie begründet die zuständige Behörde die Anerkennung dieser Mittel als „Ausgaben für Lebensmittel“, wenn dem eine schriftliche Eigendeklaration des Trägers aus September 2025 gegenübersteht, nach der es sich um eine „kostenlose Lebensmittelverteilstation (Foodsharing)“ handelt?

Zu 5.: Die angeführte schriftliche Eigendeklaration des Trägers ist dem Senat nicht bekannt. Die „kostenlose Lebensmittelverteilstation (Foodsharing)“ ist seit März 2025 ein eigenständiges Angebot mit einem Verteilerkühlschrank. Der Träger informierte hierzu im Februar 2025 das Bezirksamt Neukölln und die Verbraucherzentrale Berlin. Daneben werden Lebensmittel für Koch- und Frühstücksangebote eingekauft; entsprechende Ausgaben sind in der Belegliste dokumentiert. Ein Widerspruch besteht insofern nicht.

6. Ist dem Senat bekannt, in welchem Umfang Lebensmittel für den dortigen Mittagstisch kostenfrei von der Berliner Tafel e.V. sowie aus Foodsharing-Beständen bezogen wurden und das Angebot mittwochs durch ehrenamtlich tätige Personen zubereitet wurde?

Zu 6.: Dem Senat ist der genaue Umfang der kostenfrei von der Berliner Tafel und aus Foodsharing-Beständen bezogenen Lebensmittel in der Regel nicht bekannt.

Eine Nachfrage beim Träger ergab, dass dieser einmal pro Woche eine Lieferung der Berliner Tafel erhält. Die Lieferung wird von hauptamtlichen Mitarbeitenden

entgegengenommen. Mitunter helfen Ehrenamtliche der Kiezküche (des Mittagstisches) dabei, die Lieferung zu sichten und zu sortieren. Zudem tauschen sich die Ehrenamtlichen über das daraus gestaltbare Mittagsangebot aus. Was nicht verkocht wird, wird der Nachbarschaft über den Verteilerkühlschrank angeboten. In einem Messengerchat wird die Lieferung per Bild geteilt.

II. Zuwendungsrecht, Aufsicht und Vor-Ort-Prüfungen

1. Wann genau und in welchem konkreten Umfang hat die zuständige Fachverwaltung bzw. die zuständige Aufsichtsbehörde seit Beginn des Haushaltsjahres 2024 Vor-Ort-Prüfungen oder vertiefte Tiefenprüfungen der laufenden Buchhaltung und der Verwendungsnachweise des Stadtteilzentrums Köllnische Heide durchgeführt, und was waren die jeweiligen Ergebnisse?

Zu 1.: Das Landesamt für Gesundheit und Soziales hat den Verwendungsnachweis 2025 im Juni 2026 als zuständige Bewilligungsstelle kursorisch geprüft. Nach dessen Auskunft lagen die erforderlichen Abrechnungsunterlagen vollständig vor; Auffälligkeiten wurden nicht festgestellt. Über die Durchführung einer vertieften Prüfung entscheidet die zuständige unabhängige Prüfstelle bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung.

2. Welche wöchentlichen Öffnungszeiten, Kernöffnungszeiten und personellen Präsenzstunden waren für das Stadtteilzentrum Köllnische Heide im Rahmen der jährlichen Gesamtförderung von rund 420.000 Euro für das Jahr 2025 sowie im Rahmen der Bewilligung für das Jahr 2026 vertraglich oder zuwendungsrechtlich vereinbart, und in welchem Umfang wurden diese tatsächlich eingehalten?

Zu 2.: Feste Öffnungs-, Kernöffnungs- oder personelle Präsenzzeiten sind nicht gesondert vereinbart. Der Träger gestaltet sein Angebot unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen bedarfsgerecht im vorgesehenen Sozialraum. Neben regelmäßigen Öffnungszeiten bestehen zusätzliche ehrenamtliche und selbstorganisierte Nutzungen, deren Umfang nicht vollständig erfassbar sind. Zum Leistungsumfang gehören neben den vom Träger gewährleisteten Öffnungszeiten auch Angebote an weiteren Nachbarschaftstreffpunkten und der Mobilen Stadtteilarbeit.

3. Wurden seitens der Bewilligungsstelle aufgrund von Abweichungen bei den Öffnungszeiten Kürzungen der Zuwendungen, Rückforderungen oder eine Anpassung des Personalschlüssels geprüft oder eingeleitet? Wenn nein, warum nicht, und inwiefern ist dies mit dem Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsprinzip nach § 7 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Berlin vereinbar?

Zu 3.: Auf die Beantwortung zur Frage II. 2. wird verwiesen. Die sozialraumbezogene, bedarfsgerechte Gestaltung der Öffnungszeiten gab keinen Anlass für Kürzungen bzw. Rückforderungen von Fördermitteln oder eine Anpassung des Personalschlüssels. Maßgeblich für die wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung ist die Erfüllung des gesamten geförderten Projektauftrags.

4. Wurden Fördergelder aus dem Gesamtbudget, die für den Einkauf von Lebensmitteln (einschließlich Fleischwaren) aufgewendet wurden, auf ihre Zweckberechtigung und haushaltsrechtliche Sparsamkeit hin überprüft, und liegt der Aufsichtsbehörde ein Nachweis darüber vor, ob diese Einkäufe den vertraglich zugesagten Zielgruppenstrukturen der Einrichtung entsprechen?

Zu 4.: Auf die Beantwortung zu den Fragen I. 4. und II. 1. wird verwiesen. Die Lebensmittelausgaben wurden im Verwendungsnachweis erfasst; die kursorische Prüfung ergab keine Auffälligkeiten. Fördergrundlage sind Zuwendungsbescheide zur Projektförderung, keine vertraglich zugesagten Zielgruppenstrukturen. Die Angebote stehen grundsätzlich allen Menschen im Sozialraum offen und berücksichtigen unterschiedliche Bedürfnisse.

III. Einnahmenpraxis und Spendenwesen

1. Wie bewertet der Senat die Praxis vor Ort, nach der ca. Sommer 2026 an der Speisenausgabe (Tresen) ein Spendenglas aufgestellt wurde, über das von Besuchern Spenden pro Mahlzeit für den Mittagstisch erbeten wurden?

Zu 1.: Freiwillige Spenden sind in der niedrigschwelligen Nachbarschaftsarbeit und vergleichbaren sozialen Projekten eine Möglichkeit, um Angebote zu unterstützen und fortgesetzt umzusetzen. Die Teilnahme darf nicht von einer Spende abhängig gemacht werden. Die Einwerbung solcher Mittel entspricht grundsätzlich der in der Projektförderung vorgesehenen Einbringung von Eigen- und Drittmitteln.

2. Welche Sach- oder Personalkosten wurden seitens des Trägers für dieses spezifische Mittagsangebot geltend gemacht, und wurden die über das Spendenglas eingenommenen Mittel als zuwendungsmindernde Einnahmen im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung ordnungsgemäß abgerechnet sowie in den Verwendungsnachweisen deklariert?

Zu 2.: Auf die Beantwortung zu I. 4. und II 1. wird verwiesen. Das Mittagsangebot ist Bestandteil der nachbarschaftlichen Projektarbeit; die Sach- und Personalkosten werden projektbezogen abgerechnet und nicht gesondert dem einzelnen Angebot zugeordnet. Die Spendeneinahmen sind im zahlenmäßigen Nachweis als projektbezogene Deckungsmittel erfasst. Die kursorische Prüfung ergab keine Auffälligkeiten.

3. Entspricht ein etwaiges Fehlen einer amtlichen Versiegelung oder Verplombung bei den vor Ort genutzten Spendenboxen sowie ein etwaiges Fehlen eines dokumentierten Vier-Augen-Prinzips bei der Kassenleerung den Bestimmungen der LHO Berlin sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage, und wenn nein, welche aufsichtsrechtlichen Konsequenzen zieht die Bewilligungsstelle daraus?

Zu 3.: Die allgemeinen zuwendungsrechtlichen Vorschriften verlangen weder eine amtliche Verplombung von Spendenbehältern, noch ausdrücklich ein Vier-Augen-Prinzip bei deren Leerung. Maßgeblich ist die ordnungsgemäße und nachvollziehbare Erfassung und Abrechnung der Spendeneinnahmen. Allein eine fehlende Verplombung begründet daher keinen zuwendungsrechtlichen Verstoß.

Eine Nachfrage beim Träger ergab, dass im „mittendrin“ des Stadtteilzentrums Köllnische Heide eine verschlossene, angeschraubte Spendendose genutzt wird. Die Schlüssel werden sicher verwahrt. Zudem werden verplombte Spendendosen für mobile Einsätze und weitere Nachbarschaftseinrichtungen genutzt. Die Öffnung von Spendendosen ist nach internen Vorgaben immer unter vier Augen vorzunehmen und wird stets gesondert dokumentiert. Die Spendendosen werden in verplombbare Spendentaschen entleert und dies verplombt zur Einzahlung in die Einrichtungsleitung gebracht. Die Öffnung und Einzahlung in die Kasse geschieht wieder unter vier Augen (nachweislich entsprechend dem Kassenbeleg).

4. Wie stellt der Senat sicher, dass die im Quartiersflyer des Quartiersmanagements High-Deck-Siedlung („Deck-Blatt“) explizit als „kostenfrei“ und „rein freiwillig“ beworbenen Angebote vor Ort nicht durch verdeckte Fixbeträge, Pflichtbeiträge oder informelle Zugangshürden konterkariert werden?

Zu 4.: Die redaktionelle Verantwortung für den Quartiersflyer liegt beim Quartiersmanagement. Der Träger des Stadtteilzentrums kooperiert mit dem Quartiersmanagement auf Arbeitsebene. Die Angebote des Stadtteilzentrums sind grundsätzlich kostenfrei; Spenden sind freiwillig und keine Voraussetzung für die Teilnahme. Hinweise auf verpflichtende Beiträge oder entsprechende Zugangshürden liegen dem Senat nicht vor.

IV. Lebensmittelrecht, Verpflegungskonzept und Antidiskriminierung

1. Welchen konkreten haushalts-, aufsichts- und lebensmittelrechtlichen Vorgaben (insb. Lebensmittelinformations-Verordnung [LMIV], Gaststättengesetz [GastG]) unterliegt die regelmäßige Zubereitung und Ausgabe von Speisen in diesem Stadtteilzentrum?

Zu 1.: Für die Förderung gelten die zuwendungsrechtlichen Vorgaben der LHO Berlin und des Zuwendungsbescheids. Bei regelmäßiger Zubereitung und Ausgabe von Speisen sind insbesondere die lebensmittelrechtlichen Hygieneanforderungen, die einschlägigen Belehrungspflichten nach dem Infektionsschutzgesetz sowie die Informationspflichten nach LMIV und LMIDV, insbesondere zu Allergenen, zu beachten. Die konkrete Umsetzung richtet sich nach Art, Umfang und Risiken des Angebots. Eine gaststättenrechtliche Erlaubnis ist allein für die Ausgabe zubereiteter Speisen und alkoholfreier Getränke nicht erforderlich. Verantwortlich für die Einhaltung ist der Träger; die lebensmittelrechtliche Überwachung obliegt dem zuständigen Bezirksamt.

Für den Verteilerkühlschrank setzt der Träger den „Leitfaden für die kostenlose Weitergabe von Lebensmitteln in öffentlichen Einrichtungen“ der Berliner Verbraucherzentrale um . Alle Mitarbeiter/innen und Ehrenamtlichen, die Speisen für andere zubereiten, müssen eine sogenannte „rote Karte“ erworben haben. Dazu wird eine Schulung nach §43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz durchgeführt sowie eine Nachschulung durch die Einrichtung.

2. Wie wird behördlich kontrolliert, ob Fleischsorten (insbesondere Schweinefleisch und die Einhaltung von Halal-Kriterien) sowie Allergene für die Besucherinnen und Besucher transparent, gut sichtbar und lückenlos deklariert werden?

Zu 2.: Die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Informationspflichten liegt in der Verantwortung des Trägers. Die behördliche Kontrolle obliegt der zuständigen bezirklichen Lebensmittelüberwachung. Für Allergene gelten die gesetzlichen Informationspflichten. Allergeninformationen können gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen auch mündlich bereitgestellt werden. Die organisatorische Sicherstellung und Anleitung der ehrenamtlich Tätigen obliegt dem Träger.

Eine Nachfrage beim Träger ergab, dass Informationen zu Allergenen entsprechend der Empfehlung der Verbraucherzentrale ausgehangen werden. Bei der Speiseausgabe ist am Tresen ein Hinweis angebracht, dass Informationen zu enthaltenen Allergenen und Zusatzstoffen in den Speisen auf Nachfrage bei den Mitarbeitenden zu erhalten sind. Da auch Anwohnende Lebensmittel in den Kühlschrank legen dürfen, sind die Informationen sehr umfassend. Zudem informiert ein Aushang darüber, dass Speisen ohne Schweinfleisch zubereitet werden. Die Verwendung anderer Fleischarten als Schweinefleisch allein rechtfertigt keine Kennzeichung „halal“ (s. auch Beantwortung zur Frage IV. 4.). Bei den Speiseangeboten werden die § 42/43 Infektionsschutzgesetz, die betrieblichen Hygienemaßnahmen (Hygienehandbuch zur Basishygiene und zu Eigenkontrollen nach HACCP-Grundsätzen) und die Vorgaben der Verbraucherschutzzentrale Berlin beachtet. Die Einrichtung als Betriebsstätte und der Verteilerkühlschrank sind bei der bezirklichen Lebensmittelaufsicht gemeldet.

3. Liegen der Fachverwaltung Erkenntnisse darüber vor, nach welchen Kriterien der Speiseplan für Gemeinschaftsangebote im Stadtteilzentrum zusammengestellt wird?

Zu 3.: Dem Fachbereich liegen keine Erkenntnisse zu den konkreten Kriterien der Speiseplangestaltung vor. Diese obliegt dem Träger im Rahmen seiner Angebotsgestaltung unter Beachtung der rechtlichen und zuwendungsrechtlichen Vorgaben.

4. Wie wird über Partizipationsformate sichergestellt, dass die kulinarischen Wünsche aller Bevölkerungsgruppen des Kiezes – ausdrücklich auch jener, die Schweinefleisch konsumieren – diskriminierungsfrei in das Programm einfließen, und wie wird gewährleistet, dass bei themenspezifischen Kochangeboten (z. B. der europäischen oder polnischen Küche) traditionelle Speiseangebote nicht strukturell ausgeschlossen werden?

Zu 4.: Der Träger berücksichtigt im Austausch mit den Besuchenden unterschiedliche kulinarische Wünsche sowie kulturelle und religiöse Bedürfnisse. Über die konkrete Angebotsgestaltung und die Haus- und Küchennutzung entscheidet er eigenverantwortlich im Rahmen der Fördervorgaben. Nach kursorischer Einschätzung des zuständigen Antidiskriminerungsbereiches waren auch bei früheren themenbezogenen Anfragen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und das Landesantidiskriminerungsgesetz auf den Sachverhalt nicht anwendbar. Unabhängig davon erwartet der Senat eine offene, diskriminierungsfreie Stadtteilarbeit und eine dialogorientierte Abwägung unterschiedlicher Interessen. Die bisherige Praxis zum Umgang mit Fleischprodukten dient nach Angaben des Trägers einer möglichst breiten Teilhabe. Beteiligung bedeutet, unterschiedliche Interessen abzuwägen; sie verpflichtet nicht zur Umsetzung jedes einzelnen Speisewunsches.

5. Welche Maßnahmen wird der Senat in Abstimmung mit den Bezirken ergreifen, um noch im Jahr 2026 das Angebot und die Inanspruchnahme von Maßnahmen nach § 5 AsylbLG erheblich auszuweiten, wie es das Bundesgesetz zwingend vorsieht?

Zu 5.: § 5 Abs. 1 Satz 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sieht vor, dass soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden sollen, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Die Schaffung von Angeboten über jene in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften hinaus steht damit ausdrücklich unter einem Möglichkeitsvorbehalt. Sie hängt nicht nur von den personellen Kapazitäten der Bezirksämter ab, sondern auch von denen der potentiell anbietenden Träger. Hinsichtlich der Voraussetzungen und Grenzen der Inanspruchnahme von Arbeitsgelegenheiten wird auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage Nr. 19/24900 verwiesen.

6. Welchen Einfluss hat die Planung der Bundesregierung, die Arbeitsgelegenheiten zu einem wesentlichen Instrument bei der Integration von vor dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine geflüchteten Personen zu machen, auf die Plane des Senats für solche Arbeitsgelegenheiten?

7. Inwiefern sind die Bezirke auf die sie voraussichtlich treffende Verpflichtung, solche Arbeitsgelegenheiten anzubieten, vorbereitet?

8. In welchem Umfang hat der Senat Vorkehrungen zur personellen Unterstützung der Bezirke getroffen, um diese Verpflichtung erfüllen zu können?

9. Ist der Senat der Auffassung, dass die bezirklichen Ämter für Soziales für die auf sie zukommenden Aufgaben hinreichend ausgestattet sind?

Zu 6. bis 9.: Zu diesen Fragen wird ebenfalls auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/24900 verwiesen. Der Entwurf des Leistungsrechtsanpassungsgesetzes der Bundesregierung ist weiterhin nicht beschlossen worden.

Berlin, den 19. Oktober 2026

In Vertretung

Micha Klapp
Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung